Standesamt Treptow-Köpenick	
Anschrift	2
Kontakt	
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	3
Zahlungsmöglichkeiten	4
Namensrechtliche Erklärungen - Neubestimmung des Gek	ourtsnamens für ein Kind
erklären	5
Voraussetzungen	5
Erforderliche Unterlagen	6
Gebühren	6
Rechtsgrundlagen	6
Weiterführende Informationen	
Hinweise zur Zuständigkeit	6

Standesamt Treptow-Köpenick

Bezirksamt Treptow-Köpenick

Anschrift

Neue Krugallee 4 12435 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90297-0 Fax: (030) 90297-2400

Internet:

http://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer

-buergerdienste/standesamt/

E-Mail: standesamt@ba-tk.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Nur das Erdgeschoss

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 08:30-12:30 Uhr (nur mit Termin)

08:30-09:30 Uhr Termine für Bestatteranliegen

Dienstag: 08:30-12:30 Uhr (nur mit Termin)

08:30-09:30 Uhr Termine für Bestatteranliegen

Mittwoch: 08:30-09:30 Uhr Termine für Bestatteranliegen

Donnerstag: 14:00-18:00 Uhr (nur mit Termin)

14:00-16:00 Uhr Termine für Bestatteranliegen

Freitag: 08:30-09:30 Uhr Termine für Bestatteranliegen

Verkehrsanbindungen

S S-Bahn

0.7km S Plänterwald

S45, S8, S9, S47, S85

1.7km <u>S Treptower Park</u>

S45, S8, S9, S42, S85, S41, S47

1.7km S Betriebsbahnhof Rummelsburg

S3

1.7km S Köllnische Heide

S45, S46, S41, S42, S47

1.9km S Baumschulenweg

S45, S46, S41, S42, S47, S8, S9, S85

26.04.2024 2/6

```
2km S Rummelsburg
        S3
🚥 Bus
  0.1km Bulgarische Str.
         165, 166, 265, N60, N65
  0.1km Rathaus Treptow
        265
  0.4km Alt-Treptow
         165, 166, 265, N60, N65
  0.5km Neue Krugallee/Dammweg
        265
  0.6km S Plänterwald
         165, 166, 377, N60, N65, N77, S9
  0.6km Köpenicker Landstr./Dammweg
         165, 166, 377, N60, N65, N77
  0.7km Berlin, Tunnelstr.
        M43, 347
  0.7km Klingerstr.
        165, 166, 265, N60, N65
  0.9km <u>Dammweg/Bergaustr.</u>
        377, N77
  0.9km Rethelstr.
        165, 166, 265, N60, N65
🚾 Tram
  1.2km Heizkraftwerk Klingenberg
         21
  1.3km Gustav-Holzmann-Str.
  1.5km Köpenicker Chaussee/Blockdammweg
         21
  1.6km Kosanke-Siedlung
         21
  1.9km S Rummelsburg
         21
Fähre
  1.6km Wilhelmstrand
        F11
  1.6km Berlin, Baumschulenstr./Fähre
        F11
```

Sonstige Hinweise zum Standort

Bei Vorsprachen ohne Termin kann Ihr Anliegen nicht bearbeitet werden.

Wie Sie Kontakt mit dem Standesamt aufnehmen können, entnehmen Sie bitte der

26.04.2024 3/6

die <u>Homepage</u> des Standesamtes.

Fragen zum Thema Eheschließung können über unser <u>Kontaktformular</u> gestellt werden.

Ihr Standesamt

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

26.04.2024 4/6

Namensrechtliche Erklärungen -Neubestimmung des Geburtsnamens für ein Kind erklären

Entgegennahme einer Namenserklärung

Wird eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Name des Kindes binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden. (Ausschlussfrist - nach 3 Monaten ist keine Erklärung mehr möglich)

Voraussetzungen

- Nachträgliche gemeinsame Sorge der Eltern oder
- Anfechtung der Vaterschaft
- Erklärende / beteiligte Personen

Beide sorgeberechtigte Eltern. Ist das Kind bereits 14 Jahre alt, ist seine Anwesenheit erforderlich, weil es seine eigene Erklärung abgeben muss. Die Erklärung des Kindes bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

• Dokumente in deutscher Sprache

- Sollten die erforderlichen Unterlagen / Urkunden nicht in deutscher Sprache vorliegen, so müssen diese durch eine/n in Deutschland beeidigte/n Dolmetscher/in übersetzt werden (unter "Weiterführende Informationen").
- Für einige Länder ist zudem eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich. Die Apostille (von der zuständigen Heimatbehörde im Heimatland ausgestellt) oder die Legalisation (von der deutschen Botschaft ausgestellt) muss direkt auf dem Original angebracht oder damit verbunden sein (mehr unter "Weiterführende Informationen").
- Bei Urkunden, die im Original in arabisch, griechisch, hebräisch oder kyrilisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen) zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 / ISO 843 / DIN 31634 / ELOT 734 usw.) erfolgen.

• Dokumente im Original

Sämtliche erforderliche Unterlagen/ Urkunden müssen dem zuständigen Standesamt grundsätzlich im Original vorliegen. Urkunden dürfen nicht verändert und/oder perforiert/laminiert werden.

• ggf. beeidigter Dolmetscher

Sind die Erklärenden deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist ein beeidigter Dolmetscher auf Veranlassung der Erklärenden hinzu zu ziehen.

• ggf. weitere Dokumente

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Dokumente können benötigt werden. Sollte ein Elternteil oder beide eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, so ist eine Beratung beim zuständigen Standesamt hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen sowie der Familiennamensführung empfehlenswert.

26.04.2024 5/6

Erforderliche Unterlagen

- gültige und unterschriebene Personalausweise oder Reisepässe
- Geburtsurkunde Kind
- Eheurkunde der Eltern oder Vaterschaftserkennung mit Sorgeerklärung
- ggf. rechtskräftiger Beschluss über die Anfechtung der Vaterschaft
- Hinweis
 - Eine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse wird empfohlen.

Gebühren

- 25,00 Euro: Namenserklärung
- 30,00 Euro: ggf. Eidesstattliche Versicherung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

 Personenstandsgesetz (PStG) § 45 - Erklärungen zur Namensführung des Kindes

(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/ 45.html)

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1617b
 (https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/ 1617b.html)
- Personenstandsverordnung (PStV) § 46 Familienrechtliche Erklärungen

(https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/ 46.html)

 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9 - Gebührenfestsetzung

(https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7 +9&psml=bsbeprod.psml&max=true)

Weiterführende Informationen

 Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen

(https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/)

Hinweise zur Zuständigkeit

 Standesamt, in dem die Geburt registriert ist: für Beurkundung/Registrierung der Geburt in Berlin

• Wohnsitzstandesamt: in allen anderen Fällen

• Standesamt I in Berlin: bei Geburt und Wohnsitz im Ausland

26.04.2024 6/6